

AMTLICHE MITTEILUNG

Nr.: 873

Veröffentlicht am 25.07.2023

Satzung über das Teilzeitstudium an der Hochschule
RheinMain (Teilzeitsatzung)

BEKANNTMACHUNG

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04. Juni 2013 (StAnz. vom 29.7.2013, S. 929) wird die Satzung über das Teilzeitstudium an der Hochschule RheinMain (Teilzeitsatzung) hiermit bekanntgegeben.

Wiesbaden, 25.07.2023

Prof. Dr. Eva Waller
Präsidentin

Herausgeber:

Präsidentin
Hochschule RheinMain
Postfach 3251
65022 Wiesbaden

Redaktion:

Abteilung VIII
Rainer Scholl
E-Mail: rainer.scholl@hs-rm.de

SATZUNG ÜBER DAS TEILZEITSTUDIUM AN DER HOCHSCHULE RHEINMAIN (TEILZEITSATZUNG)

§ 1 ALLGEMEINES

(1) Bewerberinnen und Bewerber sowie Studierende eines Vollzeitstudiengangs können in allen Studiengängen der Hochschule RheinMain auch für ein Teilzeitstudium immatrikuliert oder rückgemeldet werden, wenn sie

- a) aufgrund von Erwerbstätigkeit,
- b) wegen der Betreuung von Angehörigen,
- c) wegen einer sich auf das Studium auswirkenden Behinderung oder chronischen Erkrankung,
- d) wegen der Zugehörigkeit zu einem auf Bundesebene gebildeten Kader (A-, B-, C- oder D/C-Kader) eines Spitzenfachverbandes im Deutschen Olympischen Sportbund
oder
- e) aus einem vergleichbaren wichtigen Grund ihr Studium nicht als Vollzeitstudium betreiben können.

(2) Für ein Teilzeitstudium besonders geeignete Studiengänge werden auf der Homepage der Hochschule RheinMain gesondert ausgewiesen.

§ 2 ANTRAGSFRIST

(1) Der Antrag muss spätestens bis zum Beginn der Vorlesungen des Semesters, in dem das Studium als Teilzeitstudium betrieben werden soll, gestellt werden. Die Inanspruchnahme eines Teilzeitstudiums ist immer nur für ein ganzes Jahr möglich. Eine rückwirkende Inanspruchnahme eines Teilzeitstudiums ist ausgeschlossen.

(2) Der Antrag ist für jedes weitere Jahr, in dem das Studium als Teilzeitstudium betrieben werden soll, unter Beachtung derselben Frist erneut zu stellen.

§ 3 NACHWEISE

(1) Mit dem Antrag zum Teilzeitstudium sind geeignete Nachweise für eine Einschreibung in der Form des Teilzeitstudiums nach § 1 Abs. (1) vorzulegen.

(2) Die Erwerbstätigkeit wird im Regelfall durch ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Umfang von mindestens 14 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit nachgewiesen.

(3) Eine Betreuung von Angehörigen liegt im Regelfall bei der Erziehung eines Kindes nach § 25 Abs. 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung vom 21.12.2022 (BGBl. I S. 2847), im Alter von bis zu zehn Jahren oder der nachgewiesenen Pflege von nahen Angehörigen mit Zuordnung zu einer Pflegestufe nach § 15 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 20.12.2022 (BGBl. I S. 2793) vor.

(4) Eine Behinderung oder chronische Erkrankung ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, die eine Beurteilung ermöglicht, dass ein ordnungsgemäßes Vollzeitstudium ausgeschlossen ist.

(5) Die Zugehörigkeit zu einem Kader eines Spitzenfachverbandes bzw. im Deutschen Olympischen Sportbund wird nachgewiesen durch eine Bescheinigung des entsprechenden Bundessportkaders.

§ 4 ABLAUF DES TEILZEITSTUDIUMS

(1) Ein Studium in Teilzeitform nach § 1 kann in jedem Semester innerhalb der Regelstudienzeit aufgenommen und mehrfach fortgesetzt werden, höchstens jedoch bis zu einer Streckung der Studiendauer auf die doppelte Regelstudienzeit.

(2) Semester im Teilzeitstudium werden als halbe Fachsemester und als volle Hochschulsesemester gezählt.

(3) Die Bearbeitungsdauer für den Studiengang beendende Abschlussarbeiten kann auf Antrag verlängert werden, höchstens aber auf das Zweifache der regulären Bearbeitungszeit. Die Bearbeitungsdauer aller anderen schriftlichen Ausarbeitungen (z.B. Hausarbeiten) bleibt unberührt.

(4) Im Teilzeitstudium kann je Semester in der Regel bis zu zwei Drittel der im Vollzeitstudium nach Prüfungsordnung des entsprechenden Studiengangs vorgesehenen Credit Points oder Leistungsnachweise erworben werden. Durch Wiederholungsprüfungen erworbene Anrechnungspunkte Credit Points bleiben dabei unberücksichtigt.

(5) Sofern in dem jeweiligen Semester des Teilzeitstudiums mehr als zwei Drittel der nach der Prüfungsordnung im Vollzeitstudium vorgesehenen Kreditpunkte oder Leistungsnachweise erworben wurden, ist dieses Studiensemester als volles Fachsemester zu zählen.

§ 5 IN-KRAFT-TRETEN

Diese Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft.